



## Das Zentralamt für Edelmetallkontrolle informiert

### Edelmetallkontrollgesetz

#### Bezeichnung von Fournituren und Halbfabrikaten aus Edelmetallen

Die Vorschriften für die Bezeichnung der Fournituren und Halbfabrikate aus Edelmetallen sind in der Edelmetallkontrollverordnung (EMKV; SR 941.311, [Edelmetallkontrollverordnung](#)) festgelegt.

Die EMKV definiert, dass Edelmetallwaren mit einer gesetzlichen Feingehaltsangabe – in Tausendsteln ausgedrückt - und einer Verantwortlichkeitsmarke, welche beim Zentralamt für Edelmetallkontrolle hinterlegt ist, bezeichnet sein müssen.

Hingegen werden lose Bestandteile (Fournituren) und Halbfabrikate (nicht fertiggestellte Waren und Warenteile) sowohl vollständig, teilweise (nur mit der Feingehaltsangabe oder nur mit der Verantwortlichkeitsmarke) als auch gar nicht bezeichnet zugelassen.

**Dabei gilt, dass derjenige, welcher die Produkte zusammensetzt oder fertigstellt, dafür verantwortlich ist, dass Bezeichnung und Zusammensetzung der Waren übereinstimmen: auf dem fertigen Gegenstand muss er eine Feingehaltsangabe und eine beim Zentralamt für Edelmetallkontrolle registrierte Verantwortlichkeitsmarke anbringen (sofern die Ware nicht schon mit den erwähnten Stempel bezeichnet ist).**

- Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Kontrollämter jederzeit gerne zur Verfügung. (Adressen: [Adressen Edelmetallkontrolle](#))
- Für die Registrierung einer Verantwortlichkeitsmarke ist unser Sekretariat, Tel. +41 58 462 66 22, e-mail [emk.info@bazg.admin.ch](mailto:emk.info@bazg.admin.ch), gerne bereit, Ihnen weiterzuhelfen.

Zentralamt für Edelmetallkontrolle  
2555 Brugg